Bundesministerium für
Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR)

53170 Bonn – 11055 Berlin

Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)

A. Allgemeines und Fördervoraussetzungen

Das BMFTR **kann auf Antrag Zuwendungen** zur **Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben** und **sonstigen Vorhaben in den Bereichen Bildung und Wissenschaft** gewähren, wenn der Bund an deren Durchführung ein **erhebliches Interesse** hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Zuwendungen können in der Rege nur ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger[1)] zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Deutschland hat. Das Vorhaben muss grundsätzlich in Deutschland durchgeführt werden. Die im Vorhaben gewonnenen Ergebnisse darf der ZE nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZG außerhalb der EWR und der Schweiz verwerten. In der Regel wird das BMFTR das Bundesinteresse in Form von Förderrichtlinien beschreiben und bekannt geben.

Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein; sie dürfen noch nicht begonnen worden sein. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Eine Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung eines Vorhabens gewährt. Eine Zuwendung zur Vollfinanzierung wird nur ausnahmsweise bewilligt, wenn der Antragsteller an der Durchführung des Vorhabens kein oder nur ein geringes wirtschaftliches und/oder nur ideelles Interesse hat, das gegenüber dem Bundesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn das Vorhaben nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund durchgeführt werden kann.

Die Verwendung der Bundesmittel und der Nachweis ihrer zweckentsprechenden Verwendung werden im Zuwendungsbescheid und den ihm **beigefügten** allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des BMFTR geregelt.

Der Antrag muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen eine Zuwendung gewährt werden kann.

Bestandteil des Antrags ist eine Vorhabenbeschreibung mit einem Verwertungsplan. Der Plan sollte bei Antragstellung den Charakter einer plausiblen Prognose zu Verwertungsoptionen haben, konkretisiert sich während der Durchführung des Vorhabens und wird fortgeschrieben (im Rahmen der Zwischennachweise). Schließlich muss dem Verwendungsnachweis der fortgeschriebene Verwertungsplan beigelegt werden.

Antragsteller sollen prüfen, ob sie ihr beabsichtigtes Vorhaben zusammen mit europäischen Partnern im Rahmen von EUREKA durchführen können. In geeigneten Fällen werden EUREKA-Vorhaben bei gleicher fachlicher Qualität gegenüber anderen Vorhaben bevorzugt gefördert. Antragsteller können beim

> EUREKA/COST-Büro (beim BMFTR-Projektträger DLR) oder beim BMFTR bzw. seinem zuständigen Projektträger

nähere Informationen zur Einbindung von Vorhaben in EUREKA erhalten.

Antragsteller haben – auch im eigenen Interesse – verfügbare Fördermittel aus dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation in Anspruch zu nehmen. In geeigneten Fällen sind dazu möglichst vor dem Antrag auf Bundeszuwendung ggf. die Fördermittel bei der EU-Kommission zu beantragen. Dies ist mit dem Antrag auf Bundeszuwendung (z.B. im Begleitschreiben oder mit den Erläuterungen zum Finanzierungsplan) entsprechend darzustellen. Über die EU-Förderaktivitäten nach dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation informieren und beraten die nationalen Kontaktstellen der Bundesregierung. Die Internet-Adressen der nationalen Kontaktstellen sind zu finden unter www.horizont-europa.de.

Wird eine Zuwendung als „De-minimis-Beihilfe“ i.S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020, ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3 beantragt, ist das im BMFTR-Vordruck Nr. 0119 (dort unter Teil B) dargestellte Verfahren zu beachten.

---

1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Nennung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet, und nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Nennungen gelten jedoch selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsformen.

Bestehende exportkontrollrechtliche Beschränkungen können bei der Durchführung eines Vorhabens tangiert sein. Deshalb wird auf die Beachtung des

Merkblatts zu „Technologietransfer und Non-Proliferation“

des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hingewiesen. Die geltende Fassung dieses Merkblatts ist unter der Internetadresse
https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Arbeitshilfen/arbeitshilfen_node.html abrufbar.

Bei einem geplanten Verbundprojekt (gemeinsames Vorhaben mit Dritten als Partner, soweit nicht Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis) ist die Zusammenarbeit durch eine Kooperationsvereinbarung festzulegen, die Regelungen zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach bestimmten Grundsätzen enthalten soll. Die Verbundpartner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht, originär zu beachten. Eine Kooperationsvereinbarung ist dem BMFTR oder dem von ihm beauftragten Projektträger nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen. Geförderte Kooperationspartner werden aber durch den Zuwendungsbescheid zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung verpflichtet. Vor der Förderentscheidung muss bereits eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt insgesamt nachgewiesen werden:

- Kooperationspartner,
- Ausgaben/Kosten und beantragtes Fördervolumen,
- Laufzeit,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte,
- Projektleitung (Koordinierung).

Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“ zu entnehmen (BMFTR-Vordr. 0110).

Ein Anspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Antrag kann das BMFTR einer Abtretung ausnahmsweise zustimmen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.

B. Ausfüllen des Antrags

Für den Antrag ist der BMFTR-Vordruck AZA (Zuwendung auf Ausgabenbasis) bzw. der BMFTR-Vordruck AZAP (Zuwendung auf Ausgabenbasis mit Projektpauschale) oder AZV (Zuweisung/Verwaltungsvereinbarung) zu verwenden.

Der Antrag ist über das elektronische Antragssystem easy-Online zu stellen. Die Bereitstellung erfolgt kostenlos im Internet unter der Adresse: https://foerderportal.bund.de/easyonline.

Soll der Online-Antrag ausschließlich elektronisch gestellt werden, besteht die Möglichkeit, den elektronisch generierten Vordruck mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu zeichnen und ausschließlich in elektronischer Form über easy-Online rechtswirksam einzureichen. Nutzt der Antragsteller keine qualifizierte elektronische Signatur, muss der Vordruck zusätzlich zur Antragstellung über easy-Online ausgedruckt, unterschrieben und per Post beim BMFTR oder dem von ihm beauftragten Projektträger eingereicht werden.

Falls für das Vorhaben bereits eine Zuwendung gewährt wurde, ist zwischen einer Anschlusszuwendung und einer Aufstockung zu unterscheiden.

Anschlusszuwendungen begründen ein neues Zuwendungsverhältnis und lassen die vorangegangene Zuwendung einschließlich eventueller Aufstockungen unberührt. Ihre Laufzeit beginnt als neue Zuwendung in der Regel erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Erstzuwendung (einschl. Aufstockungen). Der „Anschluss“ knüpft an einen thematischen, nicht aber einen haushaltsrechtlichen Zusammenhang mit der vorangegangenen Zuwendung an.

Aufstockungen sind grundsätzlich alle den Zuwendungsempfänger begünstigenden Änderungen während des Bewilligungszeitraums der Zuwendung. Sie können z. B. Thema, Bewilligungszeitraum, Betrag, Arbeitsprogramm der Zuwendung betreffen, dürfen jedoch den Kern der Aufgabenstellung, Finanzierungsart, Förderquote oder grundlegende Nebenbestimmungen nicht verändern, da andernfalls das bestehende Zuwendungsverhältnis beendet werden müsste und die Förderung nur durch die Begründung eines neuen Zuwendungsverhältnisses fortgesetzt werden könnte. Ein kompletter Aufstockungsantrag ist nur erforderlich, wenn der Zuwendungsbetrag aufgestockt werden soll.

Bei Aufstockungen ist nur der **zusätzlich** benötigte Betrag zu veranschlagen (vgl. aber unter AZA Finanzierung).

AZA Vorhabenbeteiligte

A01 Die Namensangabe muss mit der rechtsverbindlichen Bezeichnung übereinstimmen.

Im Hochschulbereich ist zu berücksichtigen, dass Antragstellerin stets die Hochschule ist (nicht

ein Institut oder ein Wissenschaftler; Instituten fehlt die Rechtsfähigkeit).

Vertragspartner: Angaben über die Vertragspartner sind erforderlich, um eventuelle Rechte Dritter an dem Vorhaben zu verdeutlichen.

Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 AktG, denen der Antragstellende unterliegt, sind

- der Beherrschungsvertrag,
- der Gewinnabführungsvertrag,
- der Gewinngemeinschaftsvertrag,
- der Teilgewinnabführungsvertrag und
- der Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsvertrag.

A25 Prüfungseinrichtungen sind zum Beispiel Rechnungsprüfungsämter, Innenrevisionen und dgl.

Anzugeben sind nur eigene Prüfungseinrichtungen. Als eigene Prüfungseinrichtung einer Hochschule gelten z. B. die Innenrevision, jedoch nicht Landesrechnungshof, Prüfungseinrichtungen der Landesverwaltung oder deren Außenstellen.

A65 Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter gehört nur dann zu den erstattungsfähigen Ausgaben, wenn Sie für das beantragte Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind.

S01 Ausführende Stelle ist die zuständige Stelle des Antragstellers, z.B. Physikalisches Institut der Universität Heidelberg (= ausführende Stelle), Universität Heidelberg (= Antragsteller).

G01 Stimmen Antragsteller/ausführende Stelle und Zahlungsempfänger nicht überein, ist dies im Antrag zu erläutern.

G02 bis G05 Hier ist nur **ein** Girokonto (falls vorhanden, das Girokonto bei einer Landeszentralbank) anzugeben.

G06 Eine für die interne Erfassung der Zuwendung eingerichtete Verbuchungsstelle soll möglichst während der Laufzeit des Vorhabens nicht geändert werden. Änderungen sind mitzuteilen. Bei Hochschulen ist unbedingt die Verbuchungsstelle der mittelempfangenden Kasse anzugeben. Die Angaben dürfen 71 Zeichen nicht überschreiten.

AZA Personenbezogene Daten

P14, P44, P21 Hier sind jeweils personifizierte E-Mail-Adressen anzugeben (Max.Mustermann@mail.de)

AZA Kooperationspartner

Z05 Rolle

1. Zusammenarbeit ohne gesellschaftlichen Zusammenschluss.

Die Form der Zusammenarbeit ist nicht so eng, dass ein Zusammenschluss der einzelnen Partner zu einer BGB-Gesellschaft (Arbeitsgemeinschaft, Konsortium) erforderlich ist (z.B. Verbundforschung). Die Vorhaben der Partner werden – wie im Normalfall der Einzelzuwendung – getrennt finanziert. Die Partner sind jedoch verpflichtet, sich untereinander fachlich und terminlich abzustimmen. Als Zusammenarbeit in diesem Sinne gilt nicht die Vergabe von Aufträgen an Dritte.

2. und 3. Arbeitsgemeinschaft (BGB-Gesellschaft).

Bei Zusammenarbeit mit gesellschaftlicher Bindung der einzelnen Partner zueinander kann ausnahmsweise diese Arbeitsgemeinschaft (in der Regel BGB-Gesellschaft) Antragsteller sein.

Einzelheiten sind vor der Antragstellung mit dem BMFTR oder dem von ihm beauftragten Projektträger zu klären. Mit dem Antrag sind Vertragstexte als unterschriftsreifer Entwurf vorzulegen. Falls bereits Verträge bestehen, sind diese beizufügen.

AZA Vorhabenbezogene Daten (1)

V06 Das Thema soll das Vorhaben möglichst allgemeinverständlich kennzeichnen; es wird regelmäßig nach Bewilligung vom BMFTR veröffentlicht.

V07 Die Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung soll allgemein verständlich einen Einblick in die Aufgabenstellung geben. Es ist das vorgegebene Gliederungsschema zu verwenden. Es sollen nur Daten angegeben werden, die nicht schutzrechtsrelevant sind.

V07a Der Arbeitsplan ist kurz und allgemeinverständlich darzustellen.

V08 Zur geplanten Ergebnisverwertung können auch schutzrechtsrelevante Daten genannt werden.

AZA Finanzierung

Finanzierungsplan

Die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Ausgaben sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln. Einzelne Ausgabearten wurden zusammengefasst. Im Antrag sind schlüssige und vollständige **Erläuterungen zum Finanzierungsplan** zu geben, insbesondere zu Berechnungsgrundlagen und Mengenansätzen.

Bei **mehrjähriger Laufzeit des Vorhabens** sind neben dem Finanzierungsplan für den gesamten Zeitraum (**Gesamt**finanzierungsplan) getrennte Finanzierungspläne für die einzelnen Kalenderjahre anzugeben. Bei **Aufstockungen** ist der **zusätzliche** Bedarf darzustellen; außerdem sind kumulierte Jahresfinanzierungspläne sowie ein kumulierter **Gesamt**finanzierungsplan zu erstellen.

In den Finanzierungsplänen können grundsätzlich nur vorhabenbezogene Ausgaben angesetzt werden, die innerhalb der vorgesehenen Laufzeit des Vorhabens – in besonderen Ausnahmefällen frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung - verursacht werden (Eingang beim BMFTR oder dem von ihm beauftragten Projektträger).

Auch bei Tagungen, Kongressen u. ä. Veranstaltungen können neben den Ausgaben, die unter den nachstehend aufgeführten Positionen erläutert sind, grundsätzlich keine weiteren Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden. Auf Anforderung des BMFTR oder des von ihm beauftragten Projektträgers ist der Vordruck 0030“AnlageKongresse und Tagungen“ auszufüllen.

Personalausgaben

F0811 – F0822 **Antragstellende**, deren **Gesamtausgaben überwiegend** aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Dies gilt auch hinsichtlich der veranschlagten Personalnebenausgaben. Höhere Entgelte als nach dem TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (sog. Besserstellungsverbot). Das Besserstellungsverbot ist für die gesamte Einrichtung zu beachten und bezieht sich nicht nur auf die im Rahmen des Vohabens Beschäftigten. Das Besserstellungsverbot darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass nicht zuwendungsfähige Ausgaben durch Dritte finanziert werde. Vergütungsvereinbarungen, die die Grenzen des TVöD übersteigen, sowie sonstige, nicht-monetäre Besserstellungen gegenüber dem TVöD bedürfen der Zustimmung des BMFTR oder des von ihm beauftragten Projektträgers sowie des Bundesministeriums der Finanzen (Ausnahmegenehmigung) Dies gilt nicht, wenn die Zuwendungen der öffentlichen Hand überwiegend von einem Bundesland geleistet werden und das Haushaltsrecht dieses Bundeslandes ein Besserstellungsverbot vorsieht bzw. soweit eine Wissenschaftseinrichtung gemäß § 2 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I, Seite 2457), das zuletzt durch Artikel 153 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, den bei ihr beschäftigten Wissenschaftlern Gehälter oder Gehaltsbestandteile aus Mitteln zahlt, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden.

Die von Bund und Ländern gemeinsam geforderten Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibnitz (WGL) sind ZE ihres jeweiligen Sitzlandes. Sofern diese Einrichtungen Landesrecht anwenden, findet das Besserstellungsverbot des Bundes insgesamt keine Anwendung.

Landesgrundfinanzierte staatliche Hochschulen / Hochschulkliniken fallen aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur grundsätzlich nicht unter das Besserstellungsverbot des Bundes.

Es bestehen bis auf Weiteres keine Bedenken, dass bei von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen das Tarifrecht der jeweiligen Länder angewendet wird, sofern interne Regelungen oder vertragliche Vereinbarungen des BMFTR oder des von ihm beauftragten Projektträgers dies vorsehen oder die Einrichtungen überwiegend von einem oder mehreren Ländern finanziert werden. Wissenschaftler erhalten in der Regel zunächst ein Entgelt nach E 13 TVöD/TV-L.

Eine Erstattungsfähigkeit von Personalausgaben ist grundsätzlich gegeben, wenn das Personal tatsächlich im Projekt tätig wird, es keine Grundaufgaben der Hochschule wahrnimmt und soweit nicht gleichzeitig auf einer grundfinanzierten Stelle geführt wird. Wird ausnahmsweise vorhandenes grundfinanziertes Personal der Hochschule (auf Etatstellen des Zuwendungsempfängers geführt) in einem Projekt tätig, können über das Projekt nur die Ausgaben zu Lasten der Zuwendung abgerechnet werden, die ggf. für eine Ersatzkraft anfallen, die in der Zwischenzeit die bisherigen (grundfinanzierten) Aufgaben wahrnimmt. Der Ansatz darf die Ausgaben für das im Projekt tätige, grundfinanzierte Personal aber nicht überschreiten Davon zu unterscheiden ist die Konstellation, dass eine Hochschule unbefristete Arbeitsverträge mit Personen abschließt, die regelmäßig in wechselnden Drittmittelprojekten tätig sind. Soweit dieses Personal nicht auf einer grundfinanzierten Stelle der Hochschule geführt wird, sondern über einen davon unabhängigen Dauervertrag verfügt, können die Personalausgaben in BMFTR-Projekten ebenfalls grundsätzlich abgerechnet werden. Für die Abrechnung müssen drei Voraussetzungen ge-

geben sein. Erstens muss die Person tatsächlich in dem Projekt tätig werden. Zweitens dürfen von ihr grundsätzlich im Rahmen der Projektförderung keine Grundaufgaben der Hochschule erledigt werden. Drittens darf die Person, in dem Umfang, in dem sie im Projekt tätig ist, nicht gleichzeitig auf einer grundfinanzierten Stelle geführt werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass für (Übergangs-)Phasen, in denen keine Projektmittel vorhanden sind, die Hochschule entsprechende Vorsorge treffen muss, um ihrer Verantwortung als Arbeitgeber gerecht werden zu können. Dies setzt unter anderem voraus, dass auch die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Landes eine dauerhafte Beschäftigung ohne korrespondierende Planstelle zulassen.

Personalausgaben sind nicht zuwendungsfähig, wenn sie in dem Zeitraum, für den diese Ausgaben geltend gemacht werden, **durch Dritte aus öffentlichen Haushalten** gedeckt sind. Werden ständige Bedienstete (auf Etatstellen des Zuwendungsempfängers geführte und bezahlte) bei dem Vorhaben, das mit der Zuwendung finanziert wird, eingesetzt, dürfen sie grundsätzlich nur mit Arbeiten betraut werden, die ihrer tariflichen Eingruppierung entsprechen. Wird einem ständigen Bediensteten (auf Etatstellen des Zuwendungsempfängers geführten) ausnahmsweise eine höher zu bewertende Tätigkeit übertragen, die einen tariflichen Anspruch auf eine persönliche Zulage begründet, so kann die Zulage zu Lasten der Zuwendung abgerechnet werden.

Ausgaben für Honorare an hauptberufliche Mitarbeiter des Antragstellers sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Die Ansätze für Personalausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

- Sind die Mitarbeiter **bekannt**, so sind die voraussichtlich entstehenden Personalausgaben zu errechnen. Dies gilt auch immer dann, wenn Mitarbeiter beim Antragsteller bisher bereits mit anderweitigen Aufgaben beschäftigt sind. Beihilfen, Urlaubsgelder und personalbezogene Sachausgaben (z. B. Trennungsgelder, Umzugskostenvergütungen) sind nur zuwendungsfähig, soweit sie innerhalb des Bewilligungszeitraums ausgezahlt werden. In den Erläuterungen ist darzulegen, dass die Ansätze personenbezogen ermittelt worden sind.
- Sind die Mitarbeiter(innen) noch nicht näher bekannt, dürfen **höchstens** die vom BMFTR festgesetzten Personalausgabenansätze ausgewiesen werden. Auskunft über die jeweils höchstzulässigen Ansätze kann ggf. auch das zuständige Fachreferat oder sein Projektträger erteilen.

Für Personen, die Altersteilzeit im Blockmodell leisten, sind die zuwendungsfähigen Personalausgaben wie folgt zu ermitteln:

- Für die Aktivphase sind fiktive Gehaltsbestandteile nicht zuwendungsfähig. In der Passivphase können die anfallenden Personalausgaben bis zum Ende des Bewilligungszeitraums abgerechnet werden. Die Förderung in der Passivphase beschränkt sich auf die Differenz zwischen einer vollständigen Vergütung und den Ausgaben, die in der Aktivphase zuwendungsfähig waren. Nach Beendigung der Projektförderung ist eine weitere Finanzierung nicht möglich.

Bei Altersteilzeit im Teilzeitmodell sind nur Ausgaben für die dem Projekt zugutekommenden Arbeitsleistungen zuwendungsfähig.

Unabhängig von der jeweiligen Finanzierungsvariante darf die Inanspruchnahme der Altersteilzeit nicht zu Mehrausgaben für den Bund führen.

Im Antrag sind die Personalausgaben entsprechend der Vorgaben aufzuschlüsseln. Für Wissenschaftler, die höher als nach Entgeltgruppe E 13 vergütet werden, ist zusätzlich eine kurze Aufgabenbeschreibung beizufügen.

Soweit **private** Antragsteller den TVöD/TV-L nicht anwenden, sind von ihnen Wissenschaftler und vergleichbare Beschäftigte mit ihren Gehältern bei F0811/F0812 zu erfassen; gleiches gilt für sonstige Mitarbeiter (z. B. Ing. grad., Laboranten), die bei F0816/F0817 erfasst werden. Für jeden Mitarbeiter sind in den Erläuterungen die Entgelte und die vorgesehene Beschäftigungsdauer anzugeben.

Bei Antragstellern, die als Arbeitgeber zur Zahlung der U 1-Umlage (Ausgleichsverfahren für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) verpflichtet sind, wird grundsätzlich nur der Mindestsatz (ermäßigter Umlagesatz) als zuwendungsfähig anerkannt. Leistungen der Krankenkasse als Entgeltfortzahlung sind den als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben anteilig wieder gutzuschreiben.

F0822 Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte von Hochschulen können eine Vergütung erhalten, wie sie an der jeweiligen Hochschule gezahlt wird. Im Übrigen können diese Hilfskräfte entsprechend ihrer Tätigkeit nach den Merkmalen des für die Hochschule geltenden Tarifvertrages

eingestuft und vergütet werden. Dazu ist anzugeben, nach welchen Grundsätzen die Beschäftigungsentgelte festgesetzt werden.

Grundsätzlich sind **keine** Honorare für Projektleiter und sonstige ständige Bedienstete eines Antragstellers zuwendungsfähig. Zu Honorarvergütungen bei Aufträgen mit Dritten s. die Ausführungen unter F0835.

Ist die Zuwendung zur Verwendung bei einem **rechtlich nichtselbständigen Teil** (ausführende Stelle, s. AZA Vorhabenbeteiligte zu S01) des Antragstellers bestimmt (z. B. Hochschulinstitut, Arbeitsstelle eines Verbandes), so sind die Arbeitsverträge durch den Zuwendungsempfänger (z. B. Hochschule, rechtsfähiger Verband) abzuschließen. Für Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis, die über den Bewilligungszeitraum hinausgehen, werden keine Mittel bereitgestellt.

Sächliche Verwaltungsausgaben

Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter gehören nur dann zu den erstattungsfähigen Ausgaben, wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind (s. a. AZA Vorhabenbeteiligte unter A65).

Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen Dritter sind nach Möglichkeit angebotene Skonti schon bei der Veranschlagung zu berücksichtigen.

F0831 **Gegenstände bis zu 800 € im Einzelfall** Ausgaben für bewegliche Sachen (Gegenstände), die der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind, sind nicht zuwendungsfähig (zum Begriff der Grundausstattung s. Erläuterungen zu F0850).

F0832 Hier sind **Mieten** für zusätzliche Arbeitsräume bzw. für Geräte zu veranschlagen und zu erläutern.

F0833 **Rechnerkosten** sind zu erläutern nach Anzahl der Stunden (Minuten, Sekunden), Stundensatz und Typ des Rechners.

Ausgaben für die Inanspruchnahme des Rechenzentrums der eigenen Hochschule sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

F0835 Ist beabsichtigt, FE-Arbeiten im Rahmen von **Einzelaufträgen** von mehr als 100.000 € bei Dritten durchführen zu lassen, ist in den Erläuterungen anzugeben,

- welche Leistung in Auftrag gegeben werden soll,
- warum Sie die Leistung nicht selbst erbringen,
- wer mit der Erbringung der Leistung beauftragt werden soll,
- wie hoch die Vergütung ist.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 2.4 Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF) bzw. Nr. 3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zu beachten.

FE-Verträge sind nur zulässig, wenn Teile des Vorhabens aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden müssen. Übliche Beschaffungsaufträge (z. B. Beschaffung von Gegenständen, Verbrauchsmaterial) sind den einzelnen Positionen des Finanzierungsplans zuzuordnen. Bei FE-Auftragsvergaben an inländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind der "Mustervertrag (FE-Vertrag)" und die "Allgemeinen Bestimmungen für FE-Verträge der Zuwendungsempfänger des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF-ZE/AN)" zugrunde zu legen. Diese Unterlagen können bei Bedarf online unter https://foerderportal.bund.de (siehe Formularschrank) abgerufen werden. Bei FE-Verträgen mit sonstigen Dritten müssen die sich aus dem Zuwendungsbescheid im Verhältnis zum BMFTR ergebenden Verpflichtungen Bestandteil der FE-Verträge werden. Falls für FE-Verträge mit einer Vergütung von mehr als 100 000 € der Auftragnehmer nicht bereits im Antrag benannt werden kann, ist vor der Vergabe die schriftliche Zustimmung des BMFTR einzuholen.

Ist die Vergabe von FE-Aufträgen an Dritte nicht zu Marktpreisen vorgesehen und überschreitet die Vergütung je Einzelauftrag 100.000 € (vgl. Nr. 2.4.1 NABF bzw. 1.1 Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften [BNBest-BMBF 98 für GK]), sind für diese Teilleistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze

- der „Hinweise für Angebote auf Ausgabenbasis“ (BMFTR-Vordruck 0087)
  Finanzierungspläne (BMFTR-Vordruck AAA Finanzierung) bzw.
- des „Merkblatts für Aufträge auf Kostenbasis“ (BMFTR-Vordruck 0068a)
  Vorkalkulationen (BMFTR-Vordruck AAK Finanzierung)

beizufügen. Dies gilt entsprechend, wenn die Zustimmung nachträglich eingeholt wird. Abweichend von den Grundsätzen gemäß Hinweisen bzw. Merkblatt sind angesetzte Personalausgaben/-kosten für Mitarbeiter, die bereits durch öffentliche Haushalte grundfinanziert sind, nicht auszuschließen.

Bei Verträgen mit Honorarvergütung im Rahmen des Vorhabens darf in Anlehnung an die §§ 9-11 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen und Dritten (JVEG) ein Stundensatz von 65 bis 125 € veranschlagt werden.

Die Höhe des Stundensatzes ist zu begründen.

Aufträge ins Ausland außerhalb der EU dürfen nur erteilt werden, wenn sie im Gebiet der EU nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen vergeben werden können. Einzelheiten sind vor der Antragstellung mit dem BMFTR abzustimmen.

Bei Aufstockungen sind nur die **zusätzlichen** FE-Aufträge anzugeben.

F0838 Hierunter fallen z. B. **Verbrauchsmaterial** im Labor (Chemikalien, Glaswaren), Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten u. a., sofern das Material für das Vorhaben benötigt wird. Ausgaben für Energieverbrauch (Strom, Gas, Wasser) können grundsätzlich als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn der Verbrauch mit Hilfe von Messinstrumenten ermittelt und verursachungsgerecht dem Vorhaben zugeordnet werden kann. Ausgaben für die Betriebsbereitschaft der Energie sind nicht zuwendungsfähig. Kosten für Wartung und Reparaturen sowie Versicherungsgebühren für Gegenstände, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind, sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuwendungsfähig.

F0839 Ausgaben für **Geschäftsbedarf** sind nur zuwendungsfähig, soweit dieser ausschließlich für das Vorhaben verwendet wird.

F0840 Ausgaben für den Kauf von **Literatur** sind nur zuwendungsfähig, wenn die Werke zur Durchführung des Vorhabens benötigt werden.

F0841 Unter der Position **Sachausgaben** dürfen in der Regel nur folgende Ausgaben veranschlagt werden:

a) Ausgaben für Post- und Telekommunikationsgebühren sowie Ausgaben für Druckarbeiten (ggf. BMFTR-Vordruck 0028 verwenden). Sie sind in den Erläuterungen zu begründen.

b) notwendige Ausgaben für die Anmeldung und Erteilung eines Schutzrechtes (Patentanwalt und Patentamt) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks, soweit die Ausgaben im Bewilligungszeitraum anfallen und nicht anderweitig öffentlich finanziert wurden bzw. werden.

Ausgaben für Wirtschaftsprüfer, Unvorhergesehenes oder Reserven sind nicht zuwendungsfähig.

F0842 Sofern Ausgaben für die Positionen F0838 bis F0841 nicht bzw. nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand im Einzelnen aufgeschlüsselt werden können, dürfen sie im Finanzierungsplan mit bis zu 10 % der Gesamtsumme der Personalausgaben (F0824) zusammengefasst bei Position F0842 (Sachausgaben) veranschlagt werden. Im Verwendungsnachweis sind diese Sachausgaben jedoch einzeln mittels Belegen nachzuweisen.

Daneben dürfen durch **Zuwendungen staatlich institutionell geförderte oder vergleichbar grundfinanzierte Einrichtungen** (ausgenommen staatliche Hochschulen; siehe Hinweise zur Projektpauschale unter Pos. F0865 und F0866), die auf Ausgabenbasis abrechnen, zur Deckung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben für Infrastrukturleistungen (sog. „Overheads“) einen pauschalen Zuschlag bis zu 10% der Gesamtsumme der für das Vorhaben angesetzten Personalausgaben veranschlagen und abrechnen. Damit soll die vorhabenbezogene Inanspruchnahme der staatlich grundfinanzierten Infrastruktur abgegolten werden. Die Einrichtung hat aufgrund sachgerechter Ermittlung darzulegen, dass Infrastrukturausgaben den Umfang der angesetzten Pauschale nicht unterschreiten.

Ausnahmsweise darf dieser pauschale Zuschlag auch von Einrichtungen veranschlagt und abgerechnet werden, die **nicht staatlich** institutionell gefördert oder vergleichbar grundfinanziert werden, wenn sie die vorgenannten Kriterien erfüllen und **zusätzlich** nachweisen, dass sie ihre **staatlich gewollte Aufgabenstellung** überwiegend mit öffentlicher Projektförderung und/oder öffentlichen Aufträgen existentiell absichern müssen.

F0844 – F0846 Dienstreisen sind soweit möglich zu vermeiden. Alternativen wie Video- oder Telefonkonferenzen sind bevorzugt zu nutzen.

Bei Antragstellern, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten bei den Reisekostenvergütungen nicht bessergestellt werden als vergleichbare Bundesbedienstete.

In den Erläuterungen zum Finanzierungsplan ist anzugeben, welche Reisekostenbestimmungen Sie anwenden.

Bei **Dienstreisen**/Inland sind in den Erläuterungen die beabsichtigte Anzahl und die voraussichtlichen Ausgaben pro Reise anzugeben.

Soweit dies in der Förderrichtlinie vorgesehen ist, können auch voraussichtliche Ausgaben für beabsichtigte CO_2-Kompensationen angegeben werden.**2)** Es besteht die Möglichkeit, Ausgaben für eintägige Dienstreisen pauschal mit 230 € zu veranschlagen. Erfasst sind darin Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt einschließlich eventueller CO^2-Kompensationen, Tagegeld sowie ggf. anfallende Tagungs- und Kongressgebühren. Für mehrtägige Dienstreisen kann je notwendiger Übernachtung zusätzlich ein Betrag von 100 € veranschlagt werden, in dem Übernachtungskosten sowie Tagegeld erfasst sind. Die vorgenannten Beträge verstehen sich als Richtwerte. Abweichende Angaben sind möglich. Darüberhinausgehende erwartete Ausgaben müssen erläutert werden.

Die Ausgaben für Dienstreisen müssen im Verwendungsnachweis in der tatsächlich entstandenen Höhe nachgewiesen werden.

Dienstreisen/Ausland sind nach Zweck, Zielort, Dauer, Anzahl und Ausgaben pro Reise schätzungsweise zu spezifizieren. Soweit für Reisen in das außereuropäische Ausland, die im Antrag im Einzelnen begründet wurden, einzelne Angaben (z. B. Ort, Zeitraum, [Tagungs-] Programm) noch nicht abschließend angegeben werden können, ist vor Reiseantritt – unter Vorlage der entsprechenden Angaben – die schriftliche Zustimmung des BMFTR einzuholen. Reisen in das außereuropäische Ausland, die ggf. im Antrag im Einzelnen nicht aufgeführt / begründet sind, können nicht als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.

Die Anforderung weitergehender Erläuterungen für Dienstreisen/Inland bzw. Ausland bleibt vorbehalten.

F0850 **Gegenstände und andere Investitionen von mehr als 800 € im Einzelfall** Hierunter fallen Ausgaben für

- bewegliche Sachen (Gegenstände) mit einem Kaufpreis oder einem Herstellaufwand von über 800 € je Gegenstand (s Abgrenzung zu F0831).

Zuwendungsfähig sind nur die notwendigen Ausgaben für Gegenstände, die ausschließlich zur Durchführung des geplanten Vorhabens zwingend erforderlich sind. Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben für Gegenstände, die auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlich und deshalb der Grundausstattung zuzurechnen sind. Vergleichbare, im Geschäftsbereich der ausführenden Stelle des Antragstellers bereits vorhandene Gegenstände, sind einzusetzen. Sollte ausnahmsweise eine Nutzung der vorhandenen Ausstattung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sein, ist dies ausführlich zu begründen.

Im Förderantrag ist schriftlich zu bestätigen, dass die im Finanzierungsplan veranschlagten Investitionen nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind (s. AZA Erklärungen), bzw. die vorhandenen Gegenstände nicht genutzt werden können.

Die Gegenstände sind – mit Begründung ihrer Notwendigkeit – spezifiziert in einer nummerierten Liste aufzuführen. Dabei sind Art, Anzahl und Einzelpreis, Gesamtpreis bzw. Herstellaufwand (ggf. geschätzt) und – soweit möglich – Lieferant anzugeben.

F0862 – F0864 **Übersicht über die Finanzierung**

Für die Festlegung der Finanzierungsart (z. B. Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung, Vollfinanzierung) sind Angaben notwendig.

Neben dem Antragsteller sollen sich auch Dritte, die an dem Vorhaben interessiert sind, an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben angemessen beteiligen. In diesen Fällen sind – soweit schon vorhanden – Bestätigungen der Drittmittelgeber über ihren Beteiligungsbetrag dem Antrag beizufügen.

F0865 **Projektpauschale (gilt nur für Hochschulen und Universitätskliniken[3)])**

Hochschulen (staatliche und nicht staatliche) und Universitätskliniken (unabhängig von der

---

2) Eine Anerkennung von CO_2-Kompensationen als zuwendungsfähige Ausgaben setzt voraus, dass die Ermittlung von durch Flugreisen und Pkw-Fahrten erzeugten Emissionen mit dem CO_2-Rechner des Umweltbundesamtes oder vergleichbar verlässlich erfolgt. Die Berechnung ist vorzuhalten. Im Hinblick auf die Qualitätssicherung sollen die Zertifikate aus Projekten stammen, die nach CDM (Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung) oder gleichwertigen Standards zertifiziert sind. Pro emittierter Tonne Kohlendioxidäquivalent kann ein CO_2-Zertifikat erworben werden. Es darf keine staatliche Doppelförderung erfolgen, insbesondere darf die CO_2-Kompensationszahlung nicht als Spende steuerlich abgesetzt werden.

3) Für nicht berechtigte Antragsteller werden die Eingabefelder im Antragsformular (easy-AZA) nicht angezeigt. Dies gilt auch für Hochschulen und Universitätskliniken, die keine Projektpauschale für das Forschungsvorhaben beantragen.

Rechtsform) können für Forschungsvorhaben ergänzend zu dem Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben (Zuwendung BMFTR) eine Projektpauschale in Höhe von 20 % der Zuwendung (F0864) pauschal beantragen und abrufen. Die Projektpauschale unterstützt die Finanzierung der durch das Forschungsvorhaben verursachten indirekten Projektausgaben (z. B. für Raumnutzung, Energieverbrauch, IT-Infrastruktur, Verwaltungspersonal). Die Hochschule entscheidet in Eigenverantwortung über die Verwendung. Da es sich um eine „echte" Pauschale handelt, ist über die Verwendung der als Projektpauschale ausgewiesenen Mittel kein Nachweis erforderlich. Für die letztendliche Festsetzung der Höhe der Projektpauschale ist die tatsächliche Höhe der Zuwendung, die sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergibt, entscheidend. Vorhaben, die der Exzellenzinitiative, dem Hochschulpakt (einschließlich der dritten Säule „Qualitätspakt Lehre") und dem Professorinnenprogramm zuzuordnen sind, erhalten keine Projektpauschale.

Die Projektpauschale wird in einem zweiten Schritt nach der Festlegung der Finanzierungsart unter „Übersicht über die Finanzierung" automatisch nach der o. g. Berechnungsformel ermittelt.

F0866 **Zuwendung inkl. Projektpauschale (gilt nur für Hochschulen und Universitätskliniken)[1]**

Die Zuwendung inkl. Projektpauschale setzt sich aus der Zuwendung (F0864) und der Projektpauschale (F0865) zusammen**.**

AZA Erklärungen

Unterlagen zum Antrag

E01 **Vorhabenbeschreibung**

Die Vorhabenbeschreibung ist Bestandteil des Antrags. Sie ist notwendig, damit das BMFTR prüfen kann, ob das Vorhaben förderungswürdig ist und an seiner Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Bei der Vorhabenbeschreibung ist möglichst folgende Gliederung zu beachten:

I. Ziele

- **Gesamtziel des Vorhabens**
  Das Ziel der geplanten Arbeiten ist mit Angaben zur Verwertung der Ergebnisse kurz zu umreißen.
- **Bezug des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen (insbesondere Förderrichtlinie, Förderprogramm)**
  Es ist anzugeben, zu welchen Zielen das Vorhaben einen Beitrag leisten soll (z. B. unter Angabe des Schwerpunkts in der Förderrichtlinie oder im Förderprogramm).
- **Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens**
  Hier sind die mit dem Vorhaben angestrebten wissenschaftlichen und/oder technischen Arbeitsziele zu nennen. Solche können beispielsweise sein:
  - in der Grundlagenforschung „die Aufklärung eines Phänomens",
  - in der angewandten Forschung „die Verbesserung bestimmter Werkstoffe",
  - in der Entwicklung „die Herstellung eines Prototyps".

II. Stand der Wissenschaft und Technik; bisherige Arbeiten

- **Stand der Wissenschaft und Technik (einschließlich alternative Lösungen, der Ergebnisverwertung entgegenstehende Rechte, Informationsrecherchen)**
  Der Stand von Wissenschaft und Technik auf den vom Vorhaben berührten Arbeitsgebieten ist durch aktuelle Informationsrecherchen (z. B. Literatur- und Patentrecherchen) zu ermitteln. Es ist darzustellen, ob
  - das Vorhaben bereits Gegenstand anderweitiger Forschungen/ Entwicklungen/ Untersuchungen/ Patente ist und/oder
  - Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen einer späteren Ergebnisverwertung entgegenstehen können.

  Hierbei sind möglichst elektronische Quellen (z. B. Datenbanken, Informationen in Netzwerken) zu nutzen.
- **Bisherige Arbeiten des Antragstellers**
  Hier sollen die bisherigen Arbeiten und Erfahrungen auf dem das Vorhaben betreffenden Fachgebiet, falls möglich mit Veröffentlichungs- und Referenzliste, mitgeteilt werden. Insbesondere sind auch Vorarbeiten, die in das Vorhaben einfließen sollen, darzustellen.

III. Ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans

- **Vorhabenbezogene Ressourcenplanung**

  Im Arbeitsplan ist der Arbeitsumfang im Einzelnen festzulegen, der unter ökonomisch sinnvollem Einsatz von Ressourcen als notwendig erscheint. Teilaufgaben, Spezifikationen, Probleme, Lösungswege, Meilensteine, Vorbehalte und wesentliche Voraussetzungen zur Erfüllung der Arbeiten sind aufzuzeigen. Es ist darzustellen, ob Personal, Sachmittel und Entwicklungskapazitäten im notwendigen Umfang vorhanden sind bzw. noch beschafft werden müssen.

- **Meilensteinplanung**

  Die Ablaufplanung ist so zu gestalten (insbesondere in Bezug auf Meilensteine,) das neueste Erkenntnisse – auch Dritter (z. B. aus weiteren Informationsrecherchen im Rahmen der vorhabenbegleitenden Kontrolle) – einfließen können, die eine Änderung oder ggf. sogar einen Abbruch des Vorhabens erfordern würden. Meilensteine sind inhaltlich und zeitlich auszuformulieren und festzulegen.

IV. Verwertungsplan

- **Wirtschaftliche Erfolgsaussichten**

  Es soll dargestellt werden, welche Erfolgsaussichten im Falle positiver Ergebnisse kurz-, mittel- bzw. längerfristig bestehen (Zeithorizont), insbesondere im Hinblick auf potentielle Märkte (Produkte/Systeme) und andere Nutzungen. Hierzu sind beispielsweise folgende Aspekte einzubeziehen:

  - Verzahnung von Forschungs- und Produktionsstrategien,
  - Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland (u. a. Auflistung),
  - Ökonomische Umsetzungs- und Transferchancen.

  Soweit möglich, sind Angaben zu den ökonomischen Umsetzungs- und Transferchancen (z. B. Beschreibung des Marktpotentials) zu machen. Hierzu gehört z. B. auch die Einschätzung, inwieweit in funktionaler und/oder wirtschaftlicher Hinsicht bis zur erwarteten Markteinführung eine deutliche Überlegenheit des Lösungsansatzes zu Konkurrenzlösungen besteht.

- **Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten**

  Unabhängig von den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten sollen die wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten dargestellt werden (mit Zeithorizont); u. a., wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z. B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. An dieser Stelle ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u. a. einzubeziehen.

- **Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit**

  Hier ist aufzuzeigen, wer im Falle eines positiven Ergebnisses die nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der Vorhabenergebnisse übernimmt/übernehmen soll und wie dieses angegangen werden soll. Beispiele können sein für Ergebnisse der

  - Grundlagenforschung: Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft,
  - angewandten Forschung: Erschließung branchenübergreifender Nutzung, z. B. verschiedener Produktentwicklungen,
  - Entwicklung: Umsetzung am Markt.

V. Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten

Bei Vorhaben mit breitem Anwendungspotential (z. B. Verbundvorhaben) ist die Arbeitsteilung (Zusammenarbeit mit Dritten [Wissenschaft, Großunternehmen, KMU]) unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Teil A darzustellen.

VI. Notwendigkeit der Zuwendung

Es ist darzustellen, warum die Zuwendung zur Realisierung des Vorhabens notwendig ist (wirtschaftliches und wissenschaftlich-technisches Risiko des Antragstellers).

E10 – E12 Je nach Umfang des Vorhabens sind Planungshilfen (möglichst grafische Darstellungen) beizufügen.

Außer bei einfach gelagerten Fällen ist zumindest ein **Balkenplan** (E10) zu fertigen. Bei umfangreichen und komplexen Vorhaben kommt ein **Strukturplan** (E11) oder ein **Netzplan** (E12) in Betracht.

In einem **Balkenplan** wird der voraussichtliche Zeitablauf des Vorhabens für die gesamte Laufzeit dargestellt. Die voraussichtliche Bearbeitungsdauer jeder Teilaufgabe wird in Form eines zur Zeitachse parallelen Balkens eingetragen. Der Balkenplan soll auch Meilensteine vorsehen, an denen über die Weiterführung von Teilaktivitäten bzw. über Alternativen entschieden werden kann (Sollbruchstellen). Termine von Meilensteinen werden durch Eintragung von Kurzbezeichnungen an den entsprechenden Stellen der Balken dargestellt.

In einem **Strukturplan** wird das Vorhaben in seiner Struktur analysiert und in Teilaufgaben (gleiche Gliederung wie im Arbeitsplan) zerlegt. Die Teilaufgaben sind wiederum in Arbeitspakete zu unterteilen; ihnen sind – soweit möglich – die Ausgaben zuzuordnen.

In einem **Netzplan** werden komplexe Vorhaben, bei denen so viele eng verzahnte Teilaktivitäten zeitlich parallel ablaufen, dass sie nicht mehr sinnvoll in einem Balkendiagramm dargestellt werden können, skizziert. Der Netzplan soll deutlich die zeitliche Abhängigkeit der Teilaktivitäten aufzeigen. Er soll weiterhin Aussagen zulassen,

- an welcher Stelle bei zeitlichen Verzögerungen in den Teilaktivitäten steuernd eingegriffen werden kann, damit das Vorhaben termingerecht abgeschlossen wird bzw.
- um welchen Zeitraum sich der Endtermin zwangsläufig verschieben wird und ggf. inwieweit der Finanzierungsplan berührt ist.

Sonstige Unterlagen

E22 Bonität

Juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und natürliche Personen haben bei einem **erstmaligen** Antrag und auf Verlangen des BMFTR oder des von ihm beauftragten Projektträgers auch bei weiteren Anträgen stets folgende Unterlagen beizufügen, wenn das Vorhaben mit einem Eigenanteil zu finanzieren ist und dieser Eigenanteil – kumuliert mit den Eigenanteilen aus Mitteln des Einzelplans 30 des Bundeshaushalts (Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt) geförderter Vorhaben – in mindestens einem Jahr der Laufzeit des Vorhabens 100 000 € überschreitet:

- Satzung/Gesellschaftsvertrag (soweit zutreffend),
- die beiden letzten durch einen sachverständigen Buch- oder Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder –bevollmächtigten) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden). Soweit noch kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, ist hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatz- und Liquiditätsplanung vorzulegen.
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Bei Vorhaben unterhalb des definierten Eigenanteils von 100 000 € ist bei der Antragstellung die Vorlage der vorstehend aufgeführten Unterlagen grundsätzlich nicht erforderlich. Das BMFTR oder der von ihm beauftragte Projektträger wird in diesen Fällen aber Auskünfte bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen.

In allen Zweifelsfällen behält sich das BMFTR oder der von ihm beauftragte Projektträger generell eine Anforderung von (weiteren) Unterlagen vor.

Tritt eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) erstmals als Antragstellerin auf, sind für die einzelnen Partner der GbR die vorstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, wenn die Partner bisher keinen Auftrag oder keine Zuwendung vom BMFTR erhalten haben.

Die nachfolgenden Erklärungen müssen nach haushaltsrechtlichen und EU- Bestimmungen erfolgen.

E40, E42

Ein Vorhaben kann Ausgaben nach seinem Abschluss zur Folge haben. Mit der Bewilligung der Zuwendung übernimmt das BMFTR keine Verpflichtung, diese Folgeausgaben zu tragen. Für die Antragstellung sind jedoch Angaben über mögliche Folgeausgaben erforderlich.

E50

Staatlich finanzierte öffentliche Forschungseinrichtungen und staatliche Hochschulen unterliegen bei der staatlichen Finanzierung der FuEuI-Tätigkeiten den Kriterien des Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für staatliche Beihilfen. Eine Ausnahme bildet die staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten.

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, so muss gewährleistet sein, dass zur Vermeidung von Quersubventionierung beide Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können, nachgewiesen z. B. im Jahresabschluss (vgl. Nr. 2.1.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, s. anl. Auszug aus dem Amtsblatt der EU v. 28.10.2022)

Auszug aus dem Amtsblatt der EU v. 28.10.2022

2. STAATLICHE BEIHILFEN IM SINNE VON ARTIKEL 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Im Allgemeinen wird jegliche Finanzierung, die die Kriterien des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt, als staatliche Beihilfe angesehen. Nachstehend werden bestimmte im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation typischerweise auftretende Situationen näher beleuchtet.

2.1 Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen als Empfänger staatlicher Beihilfen

Zuwendungen zu FuEuI-Vorhaben, die als Beihilfen i. S. von Art. 107 Abs. 1 AEUV ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mittelbar oder unmittelbar begünstigen, unterliegen dem AEUV (insbesondere Art. 107 bis 109). Die Bemessung der Förderquote richtet sich nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (s. Vordruck Nr. 0119). Der Unionsrahmen wird hinsichtlich der zulässigen Beihilfeintensität durch die Verwaltungspraxis der EU-Kommission ergänzt. Als Beihilfe gilt eine öffentliche Finanzierung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations- (FuEuI) Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen sowie Forschungsinfrastrukturen, sofern sämtliche Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt sind. Erfasst ist zum einen der Fall, dass die Forschungseinrichtung als Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren ist, wobei der Unternehmenscharakter nicht von der Rechtsform (öffentlich- oder privatrechtlich) oder dem wirtschaftlichen Charakter der Einrichtung (gewinn- oder nicht gewinnorientiert) abhängt, sondern davon, ob die Einrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d.h. Waren und / oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet. Zum anderen fallen auch mittelbare Begünstigungen, die Unternehmen über öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen gewährt werden, unter die Beihilferegelungen der Art. 107 ff. AEUV (vgl. Nr. 2.2 Unionsrahmen). Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV können daher auch Zuwendungen zur institutionellen und zur Projektförderung an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sein.

2.1.1. ***Staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten***

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn, zwecks Vermeidung von Quersubventionierungen, die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können (24). Der Nachweis, dass die Kosten korrekt zugeordnet worden sind, kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden.

In der Regel betrachtet die Kommission jedoch als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten die wesentlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere

— die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen,
— die unabhängige FuE, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
— die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Die Kommission stuft auch den Technologietransfer (Lizenzierung, Gründung von Spin-offs oder andere Formen des Managements von der Forschungsorganisation geschaffenem Wissen) als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ein, wenn diese Tätigkeit interner Natur ist (25) und alle Einnahmen daraus wieder in die Haupttätigkeiten der Forschungseinrichtungen investiert werden (26).

Wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Kapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Forschungseinrichtung bzw. Forschungsinfrastruktur beträgt, dann fällt die staatliche Finanzierung nicht unter die Beihilfevorschriften.

2.1.2. ***Öffentliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten***

Wenn Forschungseinrichtungen, Forschungsinfrastrukturen (Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für ihre Forschung genutzt werden) oder andere nicht gewinnorientierte Innovationsmittler (wie Technologiezentren, Gründerzentren, Handelskammern) wirtschaftliche Tätigkeiten wie die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen oder Auftragsforschung ausüben, sollte dies unter marktüblichen Bedingungen geschehen, und die öffentliche Finanzierung dieser Tätigkeiten wird grundsätzlich als Beihilfe betrachtet.

Wenn die Forschungseinrichtung, die Forschungsinfrastruktur bzw. der Innovationsmittler jedoch nachweist, dass die für bestimmte Leistungen erhaltene öffentliche Finanzierung zur Gänze an den Endempfänger der Leistung weitergegeben wurde und der Mittler daraus keinen Vorteil zieht, gilt Letzterer nicht als Empfänger einer Beihilfe.

Für die Beihilfe zugunsten der Endempfänger gelten die üblichen Beihilferegeln.

---

(23) Rs. 118/85, Kommission/Italien, Slg. 1987, 2599, Rdnr. 7; Rs. C-35/96, Kommission/Italien (CNSD), Slg. 1998, I-3851, Rdnr. 36, Rs. C-309/99, Wouters, Slg. 2002, I-1577, Rdnr. 46.

(24) Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten gehören z. B. Forschungstätigkeiten in Ausführung von Verträgen mit der gewerblichen Wirtschaft, die Vermietung von Forschungsinfrastruktur und Beratungstätigkeit

(25) Unter interner Natur versteht die Kommission einen Sachverhalt, wobei das Wissensmanagement der Forschungsorganisation(en) durch eine Abteilung oder eine Untergliederung der Forschungsorganisation oder gemeinsam mit anderen Forschungsorganisationen durchgeführt wird. Die vertragliche Übertragung bestimmter Dienstleistungen an Dritte im Wege der offenen Ausschreibung steht dem internen Charakter dieser Tätigkeiten nicht entgegen.

(26) Bei allen anderen Formen des staatlich unterstützten Technologietransfers sieht sich die Kommission nicht in der Lage, auf der Grundlage ihres derzeitigen Wissensstands generell zu entscheiden, ob die Finanzierung derartiger Tätigkeiten als staatliche Beihilfe anzusehen ist oder nicht. Sie weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag verpflichtet sind, den Charakter solcher Maßnahmen in jedem Einzelfall zu prüfen und sie bei der Kommission anzumelden, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um staatliche Beihilfen handelt.